
Anspruch auf Familienzulagen bei unbezahltem Urlaub

gültig ab 01.01.2012

Rechtliche Grundlage

Art. 13 Familienzulagengesetz (FamZG; SR 836.2)
Art. 10 Familienzulagenverordnung (FamZV; SR 836.21)
Art. 83 und 86 Personalgesetz (PG; BSG 153.01)
Art. 157 Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1)

Grundsätzliches

Die Familien- und Betreuungszulagen werden nach Antritt des unbezahlten Urlaubs noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet, sofern der Jahreslohn immer noch CHF 7'020.00¹ erreicht. Bei jahresübergreifendem Urlaub muss das minimale Jahresgehalt entweder vor oder nach dem unbezahlten Urlaub erreicht werden.

Voraussetzung ist, dass die Arbeit nach dem Ende des unbezahlten Urlaubs beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen wird.

Nach dem Unterbruch besteht der Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Arbeit wieder aufgenommen wird.

Beispiele:

- *Dauert der unbezahlte Urlaub vom 15. Mai bis 15. September, so besteht der Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen lückenlos weiter. Dauert der Urlaub hingegen bis zum 15. November, so besteht der Anspruch bis zum 31. August und dann wieder ab dem 1. November.*
 - *Dauert der unbezahlte Urlaub vom 30. August 2013 bis 31. Januar 2014, so besteht der Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen bis zum 30. November. Hier muss das jährliche Mindesteinkommen entweder im Jahr 2013 oder 2014 erreicht werden.*
-

Höhe der Betreuungszulage

Für die Berechnung der Höhe der Betreuungszulage ist der Beschäftigungsgrad vor dem unbezahlten Urlaub massgebend.

Auszahlung

Die Auszahlung der Familien- und Betreuungszulagen für die gesamte Dauer des unbezahlten Urlaubs erfolgt auf Gesuch hin und üblicherweise am Ende des Kalenderjahres, in dem die Arbeit wieder aufgenommen wurde, bzw. beim Austritt.